



Telefon (056 32) 282 30

Fax (05632) 282 31

Bezirk Reutte / Tirol

A-6642 Stanzach 6

E-Mail: gemeinde@stanzach.tirol.gv.at

Zahl: 015-1/04-19/CL

Stanzach, am 11.04.2019

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat von Stanzach hat in der 3. öffentlichen Gemeinderatssitzung 2019 am 04.04.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls vom 21.03.2019 sowie der Tagesordnung
2. Beschlussfassung Vergabe neues Kommunalfahrzeug
3. Diskussion und Beschlussfassung zur Überarbeitung der Gemeindehomepage
4. Beschlussfassung über die Satzungsänderungen des Gemeindeverbandes ÖPNV-Lechtal
5. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Pkt. 1 Genehmigung des Protokolls vom 21.03.2019 sowie der Tagesordnung

Das Protokoll vom 21.03.2019 ist jedem Gemeinderat per Mail mit der Einladung vom 27.03.2019 zugegangen, auf eine Verlesung wird daher verzichtet.

Bgm. Außerhofer fragt die Gemeinderäte, ob es noch Wortmeldungen zum Protokoll gibt. Da dies nicht der Fall ist, bittet er um die Abstimmung.

9 Ja 2 Enthaltungen (Gv. Falger, Gr. Koch wegen Abwesenheit)

Bgm. Außerhofer fragt die Gemeinderäte, ob es noch Wortmeldungen zur Tagesordnung gibt. Da dies nicht der Fall ist, bittet er um die Abstimmung. Die Tagesordnung wird genehmigt.

11 Ja

Pkt. 2 Beschlussfassung Vergabe neues Kommunalfahrzeug

Bgm. Außerhofer berichtet dem Gemeinderat über die geführten Verhandlungen mit der Fa. Holder bzw. Herrn Bantel (Vertreter), wie in der Sitzung vom 21.03.2019 beschlossen. Das Grundangebot von Herrn Bantel beläuft sich auf 197.451,- Euro. Im Zuge der Verhandlungen, denen auch Gr. Sonnweber beiwohnte, konnte noch an diverserem Zubehör (Beispielsweise ein Zusatzgewicht für ca. 700 Euro Aufpreis) eingespart werden. Dafür ist nun im Grundangebot eine Lademulde für den Sommerbetrieb, die Schneefräse mit 1,50 m Räumbreite inkl. der hochwertigen Räumleiste mit Rückklappfunktion sowie das ein Streugerät in Duo Ausführung enthalten. Die Wahl für das Streugerät Duo wurde aufgrund des besseren Schwerpunktes und der besseren Sicht nach hinten gewählt. Zudem lässt sich das Streugerät mit Splitt und oder Salz betreiben. Das vorhandene Streugerät und die Schneefräse können eingetauscht werden und werden mit 2.000 Euro vergütet. Schlussendlich konnte noch ein Rabatt von 3% und ein Skonto von 3% ausgehandelt werden.

Nach einer kurzen Diskussion bittet der Bürgermeister um die Abstimmung, ob der Anschaffung gemäß dem vorgetragenen Angebot zugestimmt wird.

11 Ja

Pkt. 3 Diskussion und Beschlussfassung zur Überarbeitung der Gemeindehomepage

Bgm. Außerhofer erläutert dem Gemeinderat den derzeitigen Stand der Website und bittet Sekr. Lechleitner, welcher die Website seitens der Gemeinde betreut und redaktioniert um weitere Details.

Sekr. Lechleitner berichtet dem Gemeinderat, dass der derzeitige Webauftritt der Gemeinde eindeutig in die Jahre gekommen ist und diverse Funktion sowie auch das Erscheinungsbild nicht mehr den gängigen Standards entspricht. Auch im Bereich der Sicherheit sowie des Datenschutzes besteht Erneuerungsbedarf um den aktuellen Richtlinien und Bestimmungen gerecht zu werden.

Nach einer längeren Diskussion im Gemeinderat wird mehrheitlich die Meinung vertreten, dass ein direkter Vergleich der gelegten Angebotederzeit nicht möglich ist.

Auf Nachfrage von Bürgermeister Außerhofer beschließt der Gemeinderat diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen.

11 Ja

Pkt. 4 Beschlussfassung über die Satzungsänderungen des Gemeindeverbandes ÖPNV-Lechtal

Bgm. Außerhofer erläutert dem Gemeinderat, dass durch das Projekt zur Sanierung und Finanzierung der neuen Jöchelspitzbahn in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeverband ÖPNV-Lechtal (wie in der Sitzung vom 22.11.2018 thematisiert), eine Anpassung der Satzung des Gemeindeverbandes notwendig ist. Die neue Satzung mit den hervorgehobenen Änderungen wurde dem Gemeinderat mit der Einladung vom 27.03.2019 übermittelt. Bgm.

Der Gemeinderat der Gemeinde Stanzach beschließt nachstehend angeführte Satzungsänderung des GV-ÖPNV Lechtal:

Vereinbarung

(1) Die Gemeinden Bach, Elbigenalp, Elmen, Forchach, Gramais, Häselgehr, Hinterhornbach, Holzgau, Kaisers, Namlos, Pfafflar, Stanzach, Steeg, Vorderhornbach schließen sich zum Zweck der Gestaltung und Finanzierung des Öffentlichen Personennahverkehrs in Abstimmung mit der Verkehrsverbund Tirol GesmbH im Gebiet Lechtal zu einem Gemeindeverband gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung zusammen.

(2) Aufgabe des Gemeindeverbandes ist die Gestaltung und Finanzierung des Öffentlichen Personennahverkehrs in Abstimmung mit der Verkehrsverbund Tirol GesmbH im Gebiet Lechtal sowie die finanzielle Unterstützung der Neuerrichtung der Jöchelspitzbahn in der Gemeinde Bach.

(3) Der Name des Gemeindeverbandes ist „Gemeindeverband Öffentlicher Personennahverkehr Lechtal“ und „Förderung Jöchelspitzbahn“ (Kurzform „GV ÖPNV und Jöchelspitzbahn“).

(4) Der Sitz des Gemeindeverbandes ist die Standortgemeinde des Verbandsobmannes.

(5) Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.

Satzung

§ 1 Organe

Die Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsobmann.

§ 2 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind. Gemeinden, deren Anteil am Aufwand des Gemeindeverbandes mehr als 20 v. H. beträgt, haben weitere Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden, höchstens jedoch je einen für je weitere angefangene 10 v. H. Diese Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates der sie entsendenden Gemeinde sein. Der Gemeinderat hat für jeden dieser weiteren Vertreter ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Amtsdauer eines Mitgliedes der Verbandsversammlung, das nicht Bürgermeister ist, beträgt sechs Jahre. Ein solches Mitglied scheidet mit seinem Ausscheiden aus dem Gemeinderat auch aus der Verbandsversammlung aus. **Der Verbandsversammlung gehört gemäß § 136a TGO ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimmen an.**

(2) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann obliegen.

Jedenfalls obliegen ihr:

- a) die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters,
- b) die Wahl der Mitglieder des Überprüfungsausschusses,
- c) die Erlassung und Änderung der Satzung nach Maßgabe des § 133 Abs. 2 TGO 2001,
- d) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,

(3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 3 Verbandsobmann

(1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre zu wählen. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist. Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter müssen nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde, aber zum Landtag wählbar sein. Sie haben, wenn sie nicht Vertreter einer dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinde sind, in der Verbandsversammlung nur beratende Stimme. Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils an Lebensjahren älteste der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung vertreten.

(2) Dem Verbandsobmann obliegen:

- a) die Einberufung der Verbandsmitglieder,
- b) der Vorsitz der Verbandsversammlung,
- c) die Geschäftsführung und die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung,
- d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen; in Angelegenheiten in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse,
- e) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,

f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung,

g) die Besorgung der Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches.

(3) Urkunden, mit denen der Gemeindeverband privatrechtliche Verpflichtungen übernimmt, sind vom Verbandsobmann, sofern jedoch die Verbandsversammlung entschieden hat, vom Verbandsobmann gemeinsam mit zwei weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung zu unterfertigen; in der Urkunde ist der Beschluss der zuständigen Verbandsversammlung anzuführen.

(4) In dringenden Fällen kann der Verbandsobmann an Stelle der Verbandsversammlung entscheiden, wenn die rechtzeitige Einberufung dieses Organs nicht möglich ist. Die getroffene Maßnahme ist jedoch dem zuständigen Organ unverzüglich zur nachträglichen Erledigung vorzulegen. Die Organe des Gemeindeverbandes bedienen sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben der in der Gemeinde des Verbandsobmannes eingerichteten Geschäftsstelle.

§ 4 Überprüfungsausschuss

(1) Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Dieser besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen.

Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.

(2) Zusätzlich kann die Verbandsversammlung in diesen Ausschuss auch Personen, die keinem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde angehören, als Sachverständige ohne Stimmrecht berufen.

(3) Für die Tätigkeit des Überprüfungsausschusses gelten die Bestimmungen der §§ 109 bis 112 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß.

§ 5 Aufbringung der Mittel zur Finanzierung des Öffentlichen Personennahverkehrs im Gebiet Lechtal

(1) Der durch Einnahmen nicht gedeckte Aufwand und ein allfälliger Überschuss des Gemeindeverbandes ist auf die Mitgliedsgemeinden jährlich im Verhältnis ihrer nach dem jeweils endgültigen Ergebnis der letzten Volkszählung ermittelten Einwohnerzahlen aufzuteilen.

(2) Die Mitgliedsgemeinden leisten bis zum 1. jeden Monats Vorschüsse in Höhe eines Zwölftels des zu erwartenden Beitragsanteiles gegen nachträgliche Verrechnung. Die im jeweils folgenden Jahr zu entrichtenden Vorschüsse sind auf der Grundlage des Voranschlages bis spätestens 30. Oktober des vorangehenden Jahres den Mitgliedsgemeinden schriftlich mitzuteilen.

(3) Sich ergebende Guthaben aus den Vorschüssen sind auf die nächstfolgenden Vorauszahlungen bzw. auf den nächstfolgenden Beitrag anzurechnen.

§ 5a Aufbringung der Mittel zur Unterstützung der Neuerrichtung der Jöchelspitzbahn

Die Mitgliedsgemeinden bringen in Summe € 1,1 Mio. an Unterstützung für die Neuerrichtung der Jöchelspitzbahn in der Gemeinde Bach auf. Hierzu wird vom Gemeindeverband ein Darlehen mit einer Laufzeit von 10 Jahren aufgenommen. Die Bedienung des Darlehens erfolgt durch die Mitgliedsgemeinden über halbjährliche Ratenzahlungen (einschließlich Zinsen). Der Aufteilungsschlüssel basiert auf der Einwohnerzahl (Stand 01.01.2018) und den Übernachtungen (Stand 2017) zu je 50 %, wobei die Standortgemeinde Bach den doppelten Beitrag zu leisten hat.

Sondereinbarung mit der Gemeinde Namlos:

Die Gemeinde Namlos verpflichtet sich einen Solidaritätsbeitrag von € 2,00 pro Einwohner (einmal jährlich) für 10 Jahre zu leisten.

Die Gewährung dieser Unterstützung erfolgt auf Basis eines Förderantrages, abgeschlossen zwischen dem Gemeindeverband als Fördergeber und der Lechtaler Bergbahnen GesmbH & Co KG als Fördernehmer.

§ 6 Nachträglicher Beitritt bzw. Austritt von Gemeinden

(1) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat sie ab dem Tag des Beitritts Beiträge nach § 5 und § 5a zu leisten. Nachträglich dem Verband beitretende Gemeinden haben darüber hinaus zum Aufwand des Verbandes für Investitionen vor dem Zeitpunkt ihres Beitrittes einen Beitrag nachzuzahlen. Die Höhe solcher Beiträge hat nach Beiträgen zu den Investitionen der schon bisher dem Verband angehörenden Gemeinden in Berücksichtigung einer angemessenen Abschreibung zu entsprechen. Die Festsetzung dieser Nachzahlung obliegt – allenfalls unter Zugrundelegung eines Gutachtens eines gerichtlich beeideten Sachverständigen – der Verbandsversammlung; allfällige Sachverständigenkosten sind von der beitriftswilligen Gemeinde zu tragen.

(2) Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihr erbrachten finanziellen Leistungen.

§ 7 Auflösung des Gemeindeverbandes

Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Verbindlichkeiten heranzuziehen. Die verbleibenden Vermögenswerte bzw. die durch das Vermögen nicht gedeckten Verbindlichkeiten sind ab dem Zeitpunkt der Auflösung auf die verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis der von ihnen entrichteten bzw. zu erbringen gewesenen Beiträge gemäß § 5 und § 5a aufzuteilen.

§ 8 Haftung

(1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.

(2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis der von ihnen erbrachten bzw. zu erbringen gewesenen Beiträge gemäß § 5 und § 5a.

§ 9 Sinngemäße Geltung von Vorschriften

Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation des Gemeindeverbandes die Vorschriften der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung und dem Bürgermeister der Verbandsobmann entspricht.

§ 10 Organe

Diese Satzung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

Gr. Falger fragt, was passieren würde wenn eine Gemeinde den Änderungen nicht zustimmt. Bgm. Außerhofer und Vzbgm. Kärle, welcher bei der letzten Sitzung des Planungsverbandes in Vertretung des Bürgermeisters anwesend war, erläutern, dass dieser Fall thematisiert wurde. Dieser Umstand würde vermutlich zu dem Problem führen, dass diese Gemeinde dann aus dem Verband austreten müsste und somit auch die Rahmenbedingungen unter den verbleibenden Gemeinden neu vereinbart werden müssten, so Vzbgm. Kärle. Weiters erklärt der Bürgermeister, dass aber im Vorfeld bereits alle Mitgliedsgemeinden beispielsweise die Unterstützung des Sanierungsprojektes für die Jöchelspitzbahn beschlossen haben.

Gr. Mag. Gruber gibt zu bedenken, dass im Falle eine Zahlungsunfähigkeit einer Gemeinde, die anderen zur ungeteilten Hand für diesen Ausfall aufkommen müssen. Im Falle der Gemeinde Bach, wäre dies ein beträchtlicher finanzieller Mehraufwand, den die restlichen Gemeinden abfangen müssten. Gr. Mag. Gruber fragt diesbezüglich auch an, warum man sich nicht direkt an der Bergbahn beteiligt, damit auch ein Teil der Kosten wieder eingenommen werden könnte. Dies

wurde auch im Gemeindeverband schon mehrfach diskutiert und man kam immer wieder zu dem Schluss, dass man sich in diesem Fall auch am Risiko beteiligen müsste, was in keinem Verhältnis zu den zu erzielenden Gewinnen stehen würde, so Bgm. Außerhofer.

Da keine weiteren Wortmeldungen vom Gemeinderat erfolgen, bittet der Bürgermeister um die Abstimmung

11 Ja

Pkt. 5 Anträge, Anfragen, Allfälliges

- a) Gr. Köck M. Sc. fragt betreffend dem Zustand der Tennishütte. Er hat gesehen, dass der hintere Teil der Hütte durch die Nähe zum Untergrund feucht geworden ist und sich daraus schon Schäden am Gebäude bilden. Anscheinend könnte das Problem behoben werden, wenn man einen Teil des Erdbodens mit einem Bagger entfernt. Bgm. Außerhofer antwortet, dass er sich selbst noch kein Bild darüber machen konnte. Er wird sich jedoch mit den zuständigen Personen die mittlerweile die Anlage betreuen, in Verbindung setzen.
- b) Bgm. Außerhofer berichtet von der stattgefundenen Friedhofsbegehung. Es wurde mehrheitlich beschlossen, dass 6 Urnengräber an der Wand situiert werden, die derzeit beschädigt ist. Weiters wurde der Standort wie von Gr. Sonnweber vorgeschlagen, begutachtet und für eine spätere Erweiterung in Betracht gezogen.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:



(H. P. Außerhofer)